

Richtlinien Soziale Förderung und Generationen

Stand: 24.04.2020

COVID-19: Meldung von bestätigten COVID-19-Krankheitsfällen in Kindertagesstätten

Mit dem Beschluss des Departements des Innern vom 15. März 2020 wurde die Schliessung aller Kindertagesstätten und Spielgruppen im Kanton Solothurn bis zum 26. April 2020 angeordnet. Die Kindertagesstätten wurden aufgefordert, ein Notangebot zu betreiben. Am 16. April hat der Bund über die weiteren Massnahmen und Lockerung ab dem 27. April informiert. Dies hat zur Folge, dass sich das Departement des Innern für eine Öffnung des Betreuungsangebots ab dem 27. April entschieden hat.

Die Richtlinien regeln den Umgang mit COVID-19-Krankheitsfällen und die **zwingende Meldung** an den Kanton sowie auch den allgemeinen Umgang mit Krankheitsfällen in Kindertagesstätten.

1. Ausgangslage

Die Rückkehr zum ordentlichen Angebot wird möglich, weil erkannt wurde, dass bei Kleinkindern ein wesentlich geringeres Risiko bezüglich Ansteckung und Verbreitung des Coronavirus bestehen soll. Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und die Hygienemassnahmen gelten aber weiterhin und sind einzuhalten. Besonders gefährdete Personen sollen weiterhin zu Hause bleiben.

Bei der Lockerung der Massnahmen ist es nun wichtig, dass die Kantone die konsequente Rückverfolgung von Infektionsketten gewährleisten können: infizierte Personen sollen frühzeitig entdeckt, behandelt und isoliert, die Übertragungsketten eruiert und weitere Übertragungen verhindert werden.

Kindertagesstätten sind verpflichtet, COVID-19-Krankheitsfälle umgehend mit dem "[Meldeformular COVID-19](#)" per E-Mail an die Corona Hotline Kinderbetreuung (kinderbetreuung-corona@ddi.so.ch) zu melden.

In diesen Richtlinien wird im Folgenden ausgeführt, wie Kindertagesstätten reagieren müssen, wenn ein Kind, Eltern oder Mitarbeitende positiv auf COVID-19 getestet wurden und auch wie allgemein mit Krankheitsfällen umgegangen werden muss.

2. In der Kindertagesstätte liegt eine laborbestätigte COVID-19-Erkrankung vor. Was müssen wir tun?

Die Kindertagesstätten haben der zuständigen Aufsichtsbehörde, namentlich dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, die notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten zu übermitteln, welche zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 notwendig sind. Die gesetzlichen Grundlagen für die Weitergabe von Personen- und Gesundheitsdaten, welche zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nötig sind, finden sich in §49 und §51 des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11).

Es besteht für die Kindertagesstätten eine gesetzliche und zwingende Pflicht, bestätigte COVID-19-Krankheitsfälle umgehend nach Bekanntwerden zu melden. Dies gilt für Kinder, Eltern und Mitarbeitende, welche positiv auf COVID-19 getestet wurden.

Die Kindertagesstätten müssen jederzeit nachvollziehbar ausweisen können, zu welchen Mitarbeitenden, Eltern und Kindern die erkrankte Person während den letzten 24 Stunden in der Kindertagesstätte Kontakt hatte.

Der Ablauf und der Inhalt der Meldung an die Corona Hotline Kinderbetreuung sind wie folgt:

1. Die Betreuungseinrichtung bestimmt eine Person, die für die Meldungen an das Amt für soziale Sicherheit verantwortlich ist
2. Die verantwortliche Person wird dem Amt für soziale Sicherheit mit Namen, Nachnamen, Telefonnummer, privater Telefonnummer und E-Mail mit Frist bis am 29. April 2020 auf kinderbetreuung-corona@ddi.so.ch gemeldet
3. Die Meldung einer bestätigten COVID-19- Erkrankung muss folgende Personendaten beinhalten:
 - a. **Erkranktes Personal:** Name, Nachname, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer der erkrankten Person
 - b. **Erkrankte Eltern und Kinder:** Name, Nachname und Geburtsdatum, der erkrankten Person sowie Namen, Nachnamen, Adresse und Telefonnummern der Eltern
 - c. Für die Kontaktabklärungen: ein **Zusammenzug aller sozialen Kontakte**, welche die erkrankte Person während 24 Stunden vor dem Auftauchen der Symptome hatte.

Die Weiterleitung der eingehenden Meldungen an den Kantonsarzt erfolgt durch die Corona Hotline Kinderbetreuung und nicht durch die Kindertagesstätte.

3. In der Kindertagesstätte liegt ein Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung vor. Wie sollen wir vorgehen?

Für die Kindertagesstätten ist der Kontaktarzt der Institution die erste Ansprechperson bei Verdacht auf COVID-19-Erkrankungen. Der Kontaktarzt definiert zusammen mit den Kindertagesstätten die nötigen Massnahmen und weiteren Schritte. Der Kontaktarzt ist deswegen bei COVID-19-Verdachtsfällen durch die Kindertagesstätten zu kontaktieren.

Nachfolgend werden Kindertagesstätten Hinweise für den allgemeinen Umgang mit Krankheitsfällen aufgezeigt:

In erster Linie muss durch die Kindertagesstätte eine Sensibilisierung des Mitarbeitenden sowie der Eltern der betreuten Kinder stattfinden, sich auch im privaten Bereich zu schützen, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten, bei Krankheitssymptomen zuhause zu bleiben und Krankheiten umgehend der Kindertagesstätte zu melden.

Die Kindertagesstätten haben sicherzustellen, dass sich keine Personen mit Krankheitssymptomen im Betrieb aufhalten. Die Mitarbeitenden müssen der Kindertagesstätte umgehend melden, wenn sie Symptome einer Erkrankung feststellen. Dasselbe gilt für Eltern und deren Kinder, wenn sie Krankheitssymptome haben. Betroffene müssen zu Hause bleiben.

Treten Krankheitssymptome erst während den Betriebszeiten auf, muss das betroffene Personal sofort nach Hause geschickt werden. Bei Kindern mit Krankheitssymptomen sind unmittelbar die Eltern zu kontaktieren. Diese haben das betroffene Kind sofort in der Kindertagesstätte abzuholen und nach Hause zu bringen. Sinnvollerweise melden sich Betroffene umgehend bei ihrem Haus- bzw. Kinderarzt, damit sie das weitere medizinische Vorgehen und die Massnahmen für eine mögliche Isolation regeln können.

Ob bis zum Vorliegen eines Testergebnisses eine vorübergehende Schliessung der Kindertagesstätte nötig ist, muss durch die Kindertagesstätte mit dem Kontaktarzt geklärt werden. Der Kontaktarzt entscheidet allenfalls in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst.

Mitarbeitende und Eltern, die direkt, oder indirekt über Kinder und andere Mitarbeitende, mit einer erkrankten Person in Kontakt standen, müssen von der Kindertagesstätte jederzeit und sofort über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen informiert werden.

Als weitere Orientierung können die Kindertagesstätten das [Merkblatt](#) des Bundesamtes für Sozialversicherungen konsultieren.

4. Pflicht der Arbeitgeber im Umgang mit besonders gefährdeten Mitarbeitenden

Bei der schrittweisen Öffnung gewisser Dienstleistungen und Betriebe sollen besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern umfassend geschützt werden. Der Bundesrat hat deshalb die Definition der besonders gefährdeten Personen und die Schutzmassnahmen in der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus präzisiert.

Gemäss Art. 10c COVID-19_Verordnung 2 sind Arbeitgeber in der Pflicht, besonders gefährdete Personen von zu Hause aus arbeiten zu lassen, wenn nötig durch eine angemessene Ersatzarbeit. Ist die Präsenz vor Ort unabdingbar, muss der Arbeitgeber die betreffende Person schützen, indem er die Abläufe oder den Arbeitsplatz entsprechend anpasst. Eine besonders gefährdete Person kann eine Arbeit ablehnen, wenn sie die Gesundheitsrisiken als zu hoch erachtet. Ist eine Arbeitsleistung zuhause oder vor Ort nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Person unter Lohnfortzahlung freizustellen.

Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen, das aufzeigt, weshalb eine angestellte Person zu einer besonders gefährdeten Personengruppe gehört.

5. Vorgaben für das Verhalten von Eltern

Für Eltern gelten die folgenden Verhaltensregeln:

- Kinder mit Krankheitssymptomen werden nicht in die Kindertagesstätte gebracht
- Die Kindertagesstätte wird informiert, wenn die Eltern selbst oder das Kind Krankheitssymptome aufweist
- Massnahmen zur Einhaltung von Distanz und zur Hygiene müssen eingehalten werden

6. Wie erhalten die Kindertagesstätten die aktuellen Informationen?

Sollte sich die Lage verändern und angepasste Massnahmen erfordern, werden die Kindertagesstätten vom Kanton darüber in Kenntnis gesetzt. Die Kindertagesstätten sind für die Weitergabe von Informationen an die Eltern verantwortlich.

Merkblätter und Weisungen behalten jeweils ihre Gültigkeit, bis sie offiziell aufgehoben oder ersetzt werden.

Die aktuellen Merkblätter finden Sie auf: <https://corona.so.ch>

Die Informationen des BAG sind unter dem folgenden Link zu finden: [Neues Coronavirus](#)

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 27. April 2020 bis auf Widerruf in Kraft.

Anhang

COVID-19

Ablauf: Verhalten bei Verdachtsfällen und Meldeverfahren bei positiver Testung

Stand: 24. April 2020

